

► Berufsrecht

Rechtsanwälte-GbR wird grundlegend reformiert

| Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) führt zum 1.1.24 ein Gesellschaftsregister ein, das der GbR den Registereintrag ermöglicht. |

Eingetragen werden Name, Sitz und Anschrift der Gesellschaft sowie die Namen, der Wohnort oder Sitz jedes Gesellschafters und deren Vertretungsbefugnis. Der freiwillige Eintrag ermöglicht damit die zuverlässige Feststellung der Existenz und der Gesellschafter einer GbR und berechtigt die Gesellschaft, als Namenszusatz die Bezeichnung „eGbR“ zu verwenden sowie ein registriertes Recht, z. B. ein Grundstück, zu erwerben. Die (Außen-) GbR wird dementsprechend nicht mehr primär als Gelegenheitsgesellschaft, sondern als auf Dauer angelegt gesehen.

Wichtig ist die Begrenzung der Nachhaftung des ausgeschiedenen GbR-Gesellschafters im neuen § 728b S. 2 BGB: Ist die Verbindlichkeit auf Schadenersatz gerichtet, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nur, wenn auch die zum Schadenersatz führende Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters eingetreten ist. Da das Ausscheiden des Gesellschafters im Gesellschaftsregister eingetragen wird und die Eintragung den Fristbeginn bewirkt, dürfte die neue Möglichkeit der Eintragung auch für eine Anwalts-GbR ohne Absicht eines Grundstückskaufs attraktiv werden (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter iww.de/s8331).

(mitgeteilt von RA Florian Jäckel, Berlin)

► Rechtliches Gehör

Terminsverlegung wegen Akteneinsicht kurz vor Gerichtstermin

| Ein Gericht darf die Terminsverlegung nicht verweigern, wenn ein neuer Anwalt einen Tag vor der Verhandlung in die Akten schauen will. Denn aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG folgt die Möglichkeit der Akteneinsicht und bei einem derart wichtigen Grund ist ein Gerichtstermin auch noch in letzter Minute zu verlegen (BGH 21.4.23, III B 41/22, Abruf-Nr. 235492). |

In einem finanzrechtlichen Verfahren vor dem FG Sachsen hatte das Gericht die mündliche Verhandlung für den 22.3.22 terminiert. Erst am 21.3.22 meldete sich für den Kläger ein neu beauftragter Anwalt und beantragte Akteneinsicht. Das FG wäre verpflichtet gewesen, Einsicht zu gewähren und den Gerichtstermin zu verlegen, da eine Einsicht in die Gerichtsakte und die 15 Bände Steuerakten auf andere Weise nicht möglich war. Der Antrag war vor allem nicht rechtsmissbräuchlich, sondern diente legitimen Informationsinteressen des Klägers. Auch von Prozessverschleppung könne keine Rede sein, zumal der Bevollmächtigte Ersatztermine für Anfang Mai 2022 angeboten hatte. Die Bitte um Akteneinsicht kann ein FG grundsätzlich nur verweigern, soweit sich aus § 78 Abs. 4 FGO oder der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses oder unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes Einschränkungen ergeben.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

Die eGbR hat viele Rechte

Der ausscheidende eGbR-Gesellschafter kann Nachhaftung begrenzen



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 235492

FG kann Akteneinsicht nur aus schutzwürdigen Gründen verweigern